OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-652807/15/MK

Datum: Linz, 26. März 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von Herrn A__, vertreten durch Mag. B__, Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17.04.2023, GZ: VerkR21-103-2023/LL, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben und der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17.04.2023, GZ: VerkR21-103-2023/LL, insoweit aufgehoben, als darin die Entziehung der Lenkberechtigung für die Klasse AM angeordnet wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass der Bescheid insoweit aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zurückverwiesen wird, als darin der Antrag auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung für die Klasse AM abgewiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB) vom 17.04.2023, GZ: VerkR21-103-2023/LL, wurde der Mandatsbescheid vom 08.02.2023, obige Zahl, vollinhaltlich bestätigt und der Antrag von Herrn A__, (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf), auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung der Klasse AM unter Vorschreibung allfälliger Auflagen und Einschränkungen abgewiesen. Unter einem wurde einer allfällig eingebrachten Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass bezüglich der Klasse AM zwar eine verkehrspsychologische Stellungnahme vorliege, die für diese Klasse eine bedingte Eignung attestiere, dass diese aber im Hinblick auf das Gesamtergebnis der Stellungnahme nicht schlüssig und nachvollziehbar sei. So sei insgesamt kein ausreichendes Ergebnis bei der Reaktionssicherheit und -geschwindigkeit erzielt worden, zwei Tests (Belastbarkeit des Reaktionsverhaltens und Intelligenz) hätten auf Grund der körperlichen Beeinträchtigung und Erschöpfung nicht durchgeführt werden können und auf die Interpretation des Tests zum Konzentrationsvermögen habe auf Grund sehr langsamer Bearbeitung sowie mehrerer Fehler verzichtet werden müssen. Auch wenn das Lenken eines Kraftfahrzeuges der Klasse AM grundsätzlich eine geringere Verantwortung erfordere, sei das Vorliegen der gesundheitlichen Eignung auch dafür eine Grundvoraussetzung, wovon vor dem Hintergrund der beschriebenen Defizite aber nicht ausgegangen werden könne. Insbesondere sei davon auszugehen, dass längere Fahrten mit der notwendigen kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit nicht durchgeführt werden könnten, da auch bei niedrigerer erreichbarer Maximalgeschwindigkeit bzw. auch auf kurzen Fahrten plötzliche Verkehrssituationen auftreten könnten, die ein rasches und sicheres Interagieren verlangten.

I.2. In seiner Beschwerde vom 15.05.2023 führte der Bf zusammengefasst aus, dass auf Grund der vorliegenden bedingten Eignung die Lenkberechtigung die Klasse AM befristet und unter Anordnung allfälliger Einschränkungen zu erteilen sei. Die Fähigkeiten des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen dieser Klasse wären vorhanden. Von diesen würde auch wesentlich weniger Gefahr ausgehen. Es würde daher die Abänderung des bekämpften Bescheides in der Form beantragt, dass dem Bf die Lenkberechtigung für die Klasse AM befristet und allenfalls unter Vorschreibung erforderlicher Auflagen erteilt werden möge.

I.3. Am 15.09.2023 wurde unter Beiziehung einer Amtssachverständigen für Medizin eine mündliche Verhandlung durchgeführt, in der nach ausführlicher Erörterung der Sach- und Rechtslage übereingekommen wurde, dass der Bf zum

Nachweis des Vorliegens der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit eine Beobachtungsfahrt absolvieren wird.

I.4. Das Ergebnis dieser Beobachtungsfahrt wurde – nach zwischenzeitlicher Vorlage einer inhaltlich nicht ausreichenden „Fahrtauglichkeitsbescheinigung“ am 14.02.2024 vorgelegt und der Amtssachverständigen für Medizin zur abschließenden fachlichen Beurteilung vorgelegt. Im Ergebnis kann unter Bedachtnahme auf die vorliegende verkehrspsychologisch attestierte bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse AM vom Vorliegen der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit für diese Klasse ausgegangen werden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt, Durchführung einer mündlichen Verhandlung und Einholung ergänzender Unterlagen. Auf der Grundlage des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht der entscheidungsrelevante Sachverhalt im Sinne der obigen Ausführungen zweifelsfrei fest.

Im Rahmen der Beweiswürdigung ist festzuhalten, dass den Schlussfolgerungen der bB im Hinblick auf die Unschlüssigkeit der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 30.01.2023 nicht beigepflichtet werden konnte. Zum einen ist bereits in der Zusammenfassung und Interpretation der Befunde von einer eingeschränkten Kompensierung der Defizite und einer deutlichen und sichtbaren Verbesserung des Gesundheitszustandes zwischen Dezember 2022 und Jänner 2023 – als relativ kurzfristig – die Rede. Zum anderen wird unter der Voraussetzung einer weiteren positiven Entwicklung auch eine Wiedererlangung der Eignung für die Klasse B nicht ausgeschlossen. Demgegenüber bewertet die bB in ihrer fachlichen Sachverhaltsfeststellung diese Interpretation vor dem Hintergrund der dokumentierten Defizite bzw. Testergebnisse als allgemeine Fehleinschätzung, was – insbesondere unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Beobachtungsfahrt – nicht nachvollzogen werden kann.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

Die relevante Bestimmung des Führerscheingesetzes (FSG) idgF lautet wie folgt (auszugsweise):

„5. Abschnitt
Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

Allgemeines

§ 24 (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

[...]

(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. [...]

Dauer der Entziehung

§ 25 [...]

(2) Bei einer Entziehung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung ist die Dauer der Entziehung auf Grund des gemäß § 24 Abs. 4 eingeholten Gutachtens für die Dauer der Nichteignung festzusetzen.

[...]“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Im Wesentlichen ist auch in diesem Kontext auf die oben dargestellte Entwicklung des Gesundheitszustandes des Bf im entscheidungswesentlichen Zusammenhang mit seiner kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit hinzuweisen. Dabei hat sich die Prognose der Verkehrspsychologin – wohl auch signifikant durch den zwischen deren Stellungnahme und der Beobachtungsfahrt gelegenen Zeitraum beeinflusst – eindeutig bewahrheitet, sodass zwischenzeitlich jedenfalls von einer bedingten Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse AM auszugehen ist. Der relativ große zeitliche Abstand zu dieser verkehrspsychologischen Prognose gibt in der hier vorliegenden Konstellation nicht Anlass für Zweifel, sondern untermauert

deren Aussage. Die durchgeführte Beobachtungsfahrt entsprach (im zweiten Anlauf) den gesetzlichen Vorgaben. Deren Ergebnis ist eindeutig.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, da im Wesentlichen eine Einzelfallprüfung vorzunehmen ist, auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Darüber hinaus liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger